

## § 5: Strafrechtsdogmatik und Strafrechtssystem

### I. Aufgaben der Dogmatik und des Systems des Strafrechts

Strafrechtsdogmatik ist die Disziplin, die sich mit Auslegung, Systematisierung und Fortbildung der gesetzlichen Anordnungen und wissenschaftlichen Lehrmeinungen im Bereich des Strafrechts befasst (*Roxin AT I § 7 Rn. 1*). Diese Systematisierung ist erforderlich, um die Gesamtheit der Erkenntnisse in einem „geordneten Ganzen“ zu gliedern und dadurch zugleich den inneren Zusammenhang der einzelnen Dogmen sichtbar zu machen (*Roxin AT I § 7 Rn. 3*). Sie bringt eine logische Ordnung der gewonnenen Einzelerkenntnisse.

### II. Grundbegriffe des Strafrechtssystems

#### 1. Formeller Verbrechensbegriff

Jedes strafbare Verhalten weist (mindestens) vier gemeinsame Merkmale auf:

- Handlung
- Tatbestandsmäßigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## **a) Handlung**

Systemstufe zur Ausscheidung rechtlich völlig irrelevanter Geschehnisse:

- Naturkräfte
- Verletzung durch Tiere
- Gedanken und Gesinnungen

## **b) Tatbestandsmäßigkeit**

Die Handlung muss tatbestandsmäßig sein, d.h. einer der Verbrechensbeschreibungen entsprechen, die sich vorwiegend im Besonderen Teil (§§ 80 ff. StGB) befinden.

## **c) Rechtswidrigkeit**

Die Tat ist rechtswidrig, wenn sie verboten ist. Weil der Tatbestand ein Verhalten beschreibt, das typischerweise verboten sein soll, ist die Rechtswidrigkeit des Verhaltens durch dessen Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Dieses Indiz wird durch das (ausnahmsweise) Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes (beispielsweise §§ 32, 34 StGB) widerlegt.

Fehlt es an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens, so ist es erlaubt und muss von jedermann hingenommen werden; niemand kann sich dem Täter dann rechtmäßig zur Wehr setzen.

#### **d) Schuld**

Der Täter handelt schuldhaft, wenn er für die Tat verantwortlich gemacht werden kann; Schuld bedeutet individuelle Vorwerfbarkeit des normwidrigen Verhaltens. Voraussetzungen sind Schuldfähigkeit gem. §§ 19, 20 StGB, 3 JGG sowie das Fehlen von Entschuldigungsgründen (§§ 17, 35 StGB).

Fehlt es an der Schuld des Täters, so bleibt das Verhalten missbilligt und verboten, der Täter wird lediglich nicht bestraft. Das Täterverhalten muss aber nicht vom Opfer hingenommen werden, vielmehr kann es ggf. (nach §§ 32, 34 StGB) rechtmäßig gegen den Täter vorgehen.

#### **e) Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen**

Eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung ist i.d.R. strafbar. Nur bei einzelnen Delikten verlangt das Gesetz weitere Voraussetzungen für die Strafbarkeit.

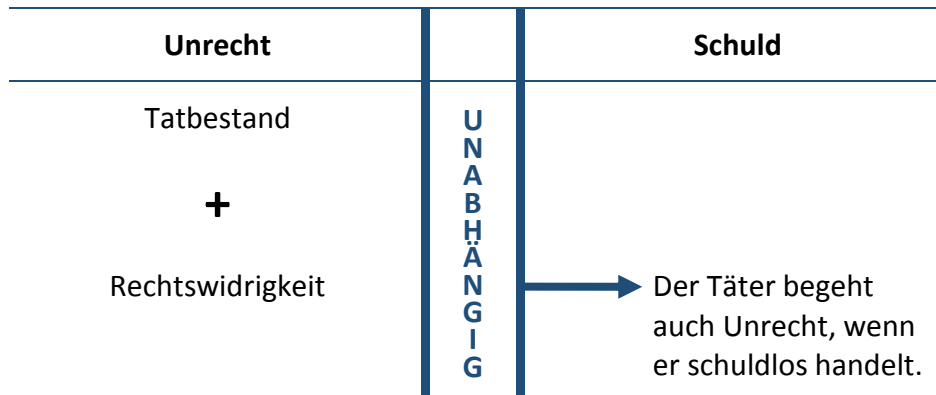
- persönliche Strafausschließungsgründe (z.B. § 258 VI StGB)
- obj. Bedingung der Strafbarkeit (z.B. die Rauschtat in § 323a StGB)

Fehlt eine der sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen, so bleibt das Verhalten verboten und schuldhaft; der Täter wird lediglich nicht bestraft.

## 2. Unrecht und Schuld

Unrecht und Schuld sind zwei voneinander strikt zu trennende Wertungsstufen:

- Das Unrecht einer Tat ergibt sich aus der Kombination von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit des Verhaltens: Unrecht wird nur begangen, wenn der Täter ein tatbestandsmäßiges Verhalten vornimmt, das nicht gerechtfertigt ist. Das Gesetz versteht hierunter gem. § 11 Nr. 5 StGB eine „rechtswidrige Tat“.
- Davon unabhängig ist die Schuld, also die individuelle Vorwerfbarkeit des unrechten Verhaltens; Unrecht liegt also auch dann vor, wenn es (nur) an der Schuld des Täters fehlt; nur bei Vorliegen von Unrecht und Schuld liegt eine „Straftat“ vor.



### **III. Teleologisch-kriminalpolitisches Systemdenken**

#### **1. Vorzüge des Denkens in einem System**

- sichere, berechenbare Anwendung des Strafrechts frei von Willkür
- Erleichterung der Fallprüfung
- gleichmäßige und differenzierte Rechtsanwendung
- Vereinfachung und bessere Handhabung des Rechts

#### **2. Gefahren des Denkens in einem System**

- Vernachlässigung der Einzelfallgerechtigkeit
- kriminalpolitisch nicht legitimierbare Systemableitungen
- Verwendung zu abstrakter Begriffe

#### **3. Problemendenken als Alternative?**

Problemendenken als eine vom Einzelproblem ausgehende Suche nach Möglichkeiten, dieses sachgerecht und zweckmäßig zu lösen.

- ⊖ Rechtsunsicherheit: keine gleichmäßige und berechenbare Rechtsanwendung mehr gewährleistet.
- ⊖ Gesetzlichkeitsprinzip: Rechtsfindung per Analogie, praeter legem oder kraft Gewohnheitsrecht ist im Strafrecht gerade nicht möglich.

#### **4. Exemplifizierungen des teleologisch-kriminalpolitischen Systemdenkens**

Ein modernes Strafrechtssystem muss teleologisch strukturiert sein, also auf wertenden Zwecksetzungen aufbauen. Die leitenden Zwecksetzungen, die das Strafrechtssystem konstituieren, können nur kriminalpolitischer Art sein.

##### **a) Handlung**

Kriminalpolitischer Zweck: Durch die Bewertung als Nichthandlung wird alles ausgeschieden, was den Kategorien des strafrechtlich Erlaubten und Verbotenen von vornherein nicht unterliegt.

##### **b) Tatbestand**

Kriminalpolitischer Zweck: Durch die Aufnahme eines bestimmten Verhaltens in einen Straftatbestand soll der Einzelne zur Unterlassung des darin beschriebenen Verhaltens motiviert werden (Generalprävention).

##### **c) Unrecht**

Kriminalpolitische Zwecke: Lösung von Interessenkollisionen, Anknüpfungspunkt für Maßregeln und andere rechtliche Wirkungen, Verzahnung des Strafrechts mit der Gesamtrechtsordnung.

##### **d) Verantwortlichkeit**

Kriminalpolitischer Zweck: Ausscheidung von Fallkonstellationen, in denen trotz Unrechtsverwirklichung eine präventive Bestrafungsnotwendigkeit nicht besteht.

## 5. **Verhältnis zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik**

Oft werden Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik in ein gegensätzliches Verhältnis gebracht (von Liszt: „Das Strafrecht ist die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik.“).

Bei genauerer Betrachtung stellen strafrechtliches und kriminalpolitisches Denken jedoch keine strengen Gegensätze dar. Denn die Rechtsfindung ist mehr als ein Subsumtionsautomat; hier fließt kriminalpolitisches Systemdenken mit ein.

Zu beachten bleibt, dass Kriminalpolitik durch den Richter wegen des Gesetzlichkeitsprinzips (Art. 103 II GG) und des Gewaltenteilungsgrundsatzes (Art. 20 III GG) nur innerhalb der Auslegungsgrenzen betrieben werden kann. Es ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, infolge kriminalpolitischer Erwägungen Gesetze zu ändern.

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**

- I. Charakteristika nationalsozialistischer Strafgesetzgebung?
- II. 1979 wurde die Verjährung für Mord aufgehoben. Bis zu welchem Zeitpunkt wäre dies nach herrschender Auffassung möglich gewesen?
- III. In § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist von berechtigtem oder entschuldigtem Verhalten die Rede. Was gilt für den Fall des Entfernens vom Unfallort, wenn man den Unfall zunächst gar nicht bemerkt hat?
- IV. Wie wird die persönliche Verantwortlichkeit nach dem funktionalen Strafrechtssystem definiert?
- V. In welchem Verhältnis stehen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik?